

# **Jugendordnung**

## **des TSC Rot-Weiss Viernheim e.V.**

Stand: 01.06.2003

**Vorbemerkung:** Die im folgenden Text verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen wie Jugendwart, Jugendsprecher, usw. gelten jeweils auch für die weibliche Form.

### **Aufgaben und Grundsätze**

In dieser Jugendordnung wird die Selbstverwaltung der Jugendlichen Mitglieder des Tanzsportclub Rot-Weiss Viernheim e. V. (abgekürzt: R-W Jugend) in enger Abstimmung mit dem Vorstand des TSC Rot-Weiss Viernheim e.V. (abgekürzt: R-W Vorstand) geregelt.

Die Jugendarbeit des TSC Rot-Weiss Viernheim e.V. (abgekürzt: TSC R-W Vhm) soll für junge Menschen das Tanzen in zeitgemäßen Formen sowie den Tanzsport fördern. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zu sozialen Verhaltensweisen fördern und durch Zusammenarbeit mit anderen sportlich orientierten Jugendgruppen Jugendverständnis wecken.

### **§ 2 Organe**

3.1. Die Organe der R-W Jugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

### **§ 3 Die Jugendversammlung**

3.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der R-W Jugend.

3.2 In ihr haben alle Jugendlichen Mitglieder des TSC R-W Vhm ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und der Jugendwart Sitz und Stimme.

Sitz, aber kein Stimmrecht haben Kinder des TSC R-W Vhm ab 12 Jahren.

3.3 Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TSC R-W (im 1. Quartal) hat laut Satzung § 14.2 eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Jugendversammlung (schriftlich mit 4 Wochen Frist) einzuberufen.

3.4 Wenn es das Jugendinteresse erfordert, auf Beschluss des R-W Vorstandes oder des Jugendausschusses, oder eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 1/3 der R-W Jugend hat der Jugendausschuss eine ausserordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat innerhalb von acht Wochen nach Beschluss, bzw. nach Eingang des schriftlichen Antrages wie unter § 9.3 zu erfolgen.

### **§4 Aufgaben der Jugendversammlung**

- 4.1 Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses, sowie des Kassenabschlußberichtes, sofern Mittel zugeteilt worden sind.
- 4.2 \* Entlastung des Jugendausschusses.
- 4.3 Wahl des Jugendausschusses
- 4.4 Beratung und Beschlussfassung über:
  - 4.4.1 die Richtlinien der Jugendarbeit
  - 4.4.2 die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - 4.4.3 vorliegende Anträge
  - 4.4.4 über die Jugendordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. (Änderungen der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch den R-W Vorstand rechtskräftig.)

## **§ 5 Verfahren in der Jugendversammlung**

- 5.1 Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
- 5.2 Sie wird vom Jugendwart geleitet, bei seiner Verhinderung vom Jugendsprecher oder einem Vorstandsmitglied.
- 5.3 Bei Wahl des Jugendwartes bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen ein mindestens 14 jähriges Mitglied zum Wahlleiter für die Dauer der Wahl des Jugendwartes. Nach der Wahl übernimmt wieder der ursprüngliche Versammlungsleiter, bei Anwesenheit der neu gewählte Jugendwart die Versammlungsleitung und sein Amt.
- 5.4 Die Jugendversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung (§11.3 und § 11.4) eine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5.5 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen, Wahlen grundsätzlich geheim. Die Jugendversammlung kann jedoch einstimmig beschließen, dass Wahlvorgänge in der betreffenden Versammlung in offener Abstimmung erfolgen.
- 5.6 Gewählt werden kann nur das Mitglied, das persönlich auf der Versammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des betreffenden Amtes abgegeben hat.
- 5.7 Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- 5.8 Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§6 Jugendausschuss**

- 6.1 der Jugendausschuss besteht aus
  - dem Jugendwart
  - dem Jugendsprecher
  - mind. 1 Beisitzer
  
- 6.2 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Sie definieren unter sich ihre Tätigkeiten/Aufgaben.

- 6.3 Der Jugendwart muss zum Zeitpunkt seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er ist Mitglied im R-W Vorstand.
- 6.4 Zu den restlichen Mitglieder des Jugendausschusses ist jeder Stimmberechtigte der Jugendversammlung wählbar.
- 6.5 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung und Geschäftsordnung des TSC R-W Vhm, sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung. Er ist für die Ausführung der Jugendversammlungsbeschlüsse verantwortlich.
- 6.6 Über die zur Verfügung gestellten Mittel entscheiden der Jugendausschuss und der Vorstand des TCS R-W Vhm gemeinsam im Sinne der Jugendlichen.
- 6.7 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt und werden vom Jugendwart einberufen. Jede Sitzung mit mind. 2 anwesenden Ausschussmitgliedern ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.
- 6.8 Der Jugendausschuss kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitsgruppen berufen, zu denen auch andere, dem Jugendausschuss nicht angehörige Personen hinzugezogen werden können.
- 6.9 Ausnahmevorschrift:
  - a) Sollte bei der Jugendversammlung die Wahl einzelner Mitglieder des Jugendausschusses nicht gelingen, so kann er auch in dezimierter Form bestehen. Wird kein Jugendwart gewählt, oder stellt sich niemand zur Wahl, kann ein Jugendwart von der Mitgliederversammlung des TSC R-W eingesetzt werden.
  - b) Scheidet ein Jugendausschussmitglied vorzeitig aus, so können die restlichen Mitglieder bis zum Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte mitführen oder einen Nachfolger bestimmen. Davon ausgenommen ist der Jugendwart. Er muss durch eine ausserordentliche Jugendversammlung neu gewählt werden. Kann hierbei kein neuer Jugendwart gewählt werden, kann der R-W Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung einen Jugendwart einsetzen oder seine Geschäfte mitführen.

## §8 Gültigkeit

Diese Jugendverordnung und künftige Änderungen treten am Tag nach der Bestätigung durch den Vorstand des TSC RWV in Kraft